Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 38

Artikel: Gebühren für Untersuchungen der Azetylen-Anlagen und -Apparate

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577125

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fordert die Bewirtschaftung der sehr ausgedehnten Liegenschaft Großwald-Aelpli die Erstellung einer Scheune mit Pferde- und Ochsenstallungen samt Zubehör, welche am besten in unmittelbarer Nähe ber Anstalt an Stelle des erwähnten Hintergebäudes errichtet wird. Dabei müssen die übrigen sehr mangelhaften Räume des Hintergebäudes in den Neubau einbezogen werden. Um aber die notwendige Trennung der Anstaltsinsaffen nach Geschlechtern besser als bis anhin durchführen zu können, soll ein bom Dekonomiegebäude getrenntes Waschhaus samt Tröckneraum erstellt werden. Für die Papierfäckefabrikation und die Korberei können Räume im Hauptgebäude verwendet werden, die bis anhin als Wagenremise, sowie als Wagner- und Schreinerwerkstatt dienten und zweckmäßig ins Hintergebäude verlegt werden. Der Schweinestall soll in einer nordwestlich der Anstalt gelegenen Scheune untergebracht werden. Eine solche Anordnung der Arbeitsräume der Detinierten bringt gegenüber dem jetigen Zustande eine wesentliche Verbesserung mit sich.

Es ist also die Erstellung der nachbezeichneten zwei

Gebäude beabsichtigt:

1. Dekonomiegebäude. Es enthält zu ebener Erde einen Pferdeftall für vier Pferde mit Geschirrstammer, einen Ochsenstall für sechs Ochsen, eine Futterstenne, eine Wagenremise, eine Wagners und Schreinerswerkstätte, eine Schmiedes und Schlosserwerkstätte, je mit eingebautem Abort, endlich einen Dachraum, eine Futtersdielt mit Einsahrt und zwei heizbaren Anechtekammern. Das Erdgeschoß soll massiv erstellt werden mit sauberem, unverputzem Backsteingemäner gegen außen, Hohlmauern der Außenwände der Ställe, Massivdecken mit umhülltem Eisen in den Ställen und Hourdisdecke mit sichtbarem Eisen in der Schmiede. Das Dachgeschoß wird nach Außen verschalt. Die Anechtekammern erhalten gemanerte und verputzte Wände und verputzte Decken. Das Dach wird mit Falzziegeln eingedeckt.

2. Waschhaus. Es foll seinen Plat westlich der Scheune hinter der Weiberabteilung des Hauptgebandes erhalten und so gestellt werden, daß der Zugang zur Waschfüche von der Küche des Hauptgebändes aus überblickt werden kann. Das kleine Gebäude ist einstöckig und erhält ein Satteldach. Es enthält gegen Süden die ge= räumige Waschküche und gegen Norden einen Raum für fünftliche Tröcknerei, welche zum Tröcknen sowohl der Wäsche als auch der nassen Kleider der detinierten dienen foll. Diefer Raum hat auf der Oftseite noch einen besonderen, vom Eingang zur Walchfüche abgelegenen Eingang erhalten. Von demselben führt eine Treppe zum Dachraum, welcher als Lufttröckne gedacht ist. Das Wasch= haus foll massive Wände und verputte Decken auf Holzgebält erhalten und mit Falzziegeln zugedeckt sein. Für die fünstliche Tröcknerei ist eine Bodenheizung vorgesehen; Die warme, mit Wasser gesättigte Lust wird durch einen mit Klappe regulierbaren Bentilationszug über Dach abgeführt.

Der Bauplat für die beiden Gebände muß durch Abgraben des vom Hauptgebände gegen Norden ans steigenden Terrains und durch Stützmauern erweitert werden. Die Schmut, Dachwässer- und Brunnenableitung werden der bestehenden Kanalisation zugeführt.

Der vom Kantonsbaumeister nach einläßlicher Brüfung der Verhältnisse aufgestellte Kostenvoranschlag beläuft sich:

für das Dekonomiegebäude auf Fr. 38,350.

für das Waschhaus auf " 13,100.—

also total auf Fr. 51,450. lle ter den zu erstellenden Arbeiten befinden sich solche, welche von den Insassen der Arbeitsanstalt ausgeführt werben können, nämlich beim Dekonomiegebäude im Betrage von Fr. 8,650. — und beim Waschhaus im Betrage von Fr. 4,000.—, zusammen im Betrage von Fr. 12,650 .- . Um diese Summe werden sich also die Nettoausgaben reduzieren. Da jedoch die Vergütungen für diese Arbeiten in den Büchern und in der Rechnung der Anstalt als Einnahmen tomparieren muffen, ift der volle Kostenbetrag in die Staatsrechnung und unter die zu amortisierenden Ausgaben einzuseten. Es drängt sich die Frage auf, ob angesichts der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons die Erstellung der genannten Bauten nicht zu verschieben sei. Die Aufsichtskommission der Zwangsarbeitsanstalt Bigi bezeichnet aber deren Ausführung als dringlich und erklärt, daß die jetigen Buftande in der Bigi, so weit das Hintergebäude in Frage kommt, durchaus unhaltbar und für eine staatliche Anstalt geradezu unftatthafte seien. Der Kantonsbaumeister hat sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen und hält die möglichst baldige Ausführung der Bauten als geboten.

Gebühren für Untersuchungen der Uzetylen=Unlagen und -Apparate.

Die Direktion des Innern des Kantons Bern hat an die Regierungs Statthalter und Ortspolizeibehörden folgendes Kreisschreiben erlaffen: Auf Grund der Bestimmun. gen der Verordnung vom 26. Oktober 1915 betreffend die Berwendung von Calcium Carbid und Azelylen (§§ 2 und 3) unterliegen sowohl feststehende Anlagen zur perstellung und Verwendung von Azeiglen, als transportable Apparate zur autogenen Metallbearbeitung bei ihrer Einrichtung bezw. Aufstellung einer fachmännischen Untersuchung, bevor die vorgeschriebene Bewilligung von der zuständigen Behörde erteilt werden darf. Außerdem ift in § 25 der Verordnung eine alle 2 Jahre stattfindende Inspektion aller Anlagen und Apparate vorgesehen. Die Rosten der erstmaligen Untersuchung und der periodischen Inspektion sind vom Besitzer der Anlage bezw. des Apparates zu tragen. Sämtliche Untersuchungen und Inspektionen hat gemäß § 27 der Verordnung der Schweizerische Azetylen: Verein in Basel aus: zuführen.

Der Schweizerische Azelplen-Verein besitzt nun ein Regulativ vom 4. März 1914 über die Aus: führung der Inspettionen von Azetylen, Be, leuchtungs: und : Schweiß: Anlagen, in welchem die an die Vereinskaffe zu zahlenden Gebühren für Inspektionen der genannten Anlagen und Apparate festgefett find. Die Mitglieder des Bereins bezahlen, je nach der Bahl der Leuchiflammen bei Beleuchtungs, anlagen oder der Schweißftellen bei Sch velf Apparaten, Fr. 6 — bis Fr. 25.— per Untersuchung: Nichtmit, glieder haben zu diesen Taren einen Zuschlag von Fr. 15 .- bis Fr. 20 .- ju entrichten. Die Gebühr für die Untersuchung einer Beleuchtungs : Anlage bis zu 50 Leuchtstammen oder eines Apparates mit einer Schweiß: stelle, deffen Besitzer nicht Vereinsmitglied ift, wurde demnach Fr. 21.— betragen.

Die Direktion des Innern, die bei der Abfassung des Verordnungsentwurses von der Ansicht ausging, daß die Apparatenbesitzer nicht zum Eintritt in den Azetylenverein gezwungen werden können, wie est in andern Kantonen der Fall ist, hat schon vor Erlaß der Verordnung den Azetylenverein darauf ausmerksam gemacht, daß eine erhebliche Ermäßigung der Sebühren für Nichtmitglieder eintreten müsse, ansonst die obligatorische Untersuchung der Anlagen und Apparate nicht durchgesührt werden könne. Der Verein hat sich dazu bereit erklärt unter der

Bedingung, daß der Staat bezw. die kantonale Brandsversicherungsanstalt dem Berein als Patronaismitglied mit einem erheblichen Jahresbeitrag beitrete und außerdem für jede Inspektion im Kanton einen Zuschuß von Fr. 3.— per Apparat an die Bereinskasse leiste. Die kantonale Brandversicherungsanstalt hat sich zu diesen Leistungen verpslichtet unter der Bedingung, daß solche als Kosten der Feueraussicht im Sinne von § 31 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 betrachtet und daher zur Hälfte vom Staat getragen werden. Diese Bedingung wurde von der Direktion des Innern zugestanden, weil die amtliche Feueraussicht gemäß § 30 lit. c der Feuerordnung auch die Untersuchung der in Betracht fallenden Anlagen umsaßt.

Mit dem Schweizerischen Azelylen-Berein Basel ist nun für die Untersuchung von Azetylen Beleuchtungs- und Schweißanlagen vereinbart worden folgender

Gebührentarif

Gebühren des Regulatios.

III. Der Berechnung ist bei Lichtanlagen die Anzahl der angeschlossenen Flammen, bei Schweißanlagen die Zahl der angeschlossenen Schweißstellen pro Apparat zu Grunde zu legen.

Die Gebühren für Untersuchungen werden bei den feststichenden Anlagen von den Regierungsstatthaltern, bei den iransportablen Apparaten von den Ortspolizeibehörden bezogen und von ihnen dem Azeihlenverein abgeliefert. Der Schweizeische Azeihlenverein wird diesen Amisstellen jeweilen bei Übersendung der Untersuchungsberichte eine Aufstellung der Kossen beilegen.

Gegenwärtiges Kreisschreiben ist jeder Ortspolizelbehörde des Amtebezirks, sowie von lehterer jedem Besitzer einer Azeiglen-Anlage oder eines Apparates zuzustellen. Die Octspolizeibehörden haben ihren Bedarf zu diesem

Zwecke dem Regierungsstatthalter anzugeben.

Praktische Winke über die Instandsehung der Azetylen-Belenchtungsanlagen.

Von M. Didmann.

Da die fünstliche Beleuchtung wieder mehr in den Vordergrund tritt, ist es geboten, die Azethlen-Apparate in Stand zu setzen Nichts ist unangenehmer, als wenn man eine Sache plöstich gebraucht und sie ist nicht gerichtet!

Man reinige und repariere daher so bald wie mög= lich seine Ansage und beachte dabei folgende Winke.

Der Entwickler ist derjenige Apparat, welcher am meisten in Anspruch genommen wird und deshalb auch die größte Sorgfalt erheischt. Falls er schon längere Zeit keinen Anstrich erhalten hat, ist es zweckmäßig,

